

A b d r u c k

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Sozialhilfeausschusses
von Montag, den **24.11.2003**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:30 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Schwing.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Frau Marion Becker-Scharrer
Frau Sonja Dolzer-Lausberger
Frau Emma Fichtl
Herr Boris Großkinsky
Herr Erich Kuhn
Frau Isolde Marsilia
Frau Waltraud Nutz
Herr Kurt Schumacher
Herr Erich Stappel
Frau Ruth Weitz

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Wolfgang Bonn
Frau Mathilde Chassée
Herr Rüdiger Ehrhardt
Frau Margit Giegerich
Herr Matthias Grimm
Herr Günter Munz
Herr Winfried Neuf
Herr Alfons Oberle
Herr Stefan Wüst

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Richard Klug
Herr Otto Schmedding
Herr Dr. Friedrich Stuhlmann

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Michael Böhme
Herr Dr. Rainer Vorberg

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Hans Burkhardt
Herr Hermann Hellmuth
Herr Edwin Pfeifer

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dr. Erwin Dittmeier, Medizinaldirektor
Herr Peter Henn-Mücke, Verwaltungsoberinspektor
Herr Gerhard RÜth, Verwaltungsamtsrat
Herr Thomas Wohlmann, Verwaltungsoberinspektor
Herr Manfred Vill, Verwaltungsamtmann
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Tagesordnung:

- 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2002
- 2 Bericht über das Projekt "Hilfe zur Arbeit" im Jahr 2003
- 3 Abschluß einer verwaltungsvereinfachenden Absprache im GSIG-Bereich
- 4 Änderung der Sozialhilferichtlinien ab 01.10.2003
- 5 Änderung der Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Behindertenfahrdienst
- 6 Bericht über den Abschluß einer Vereinbarung zur ambulanten Frühförderung mit dem Verein Lebenshilfe für Behinderte im Landkreis Miltenberg e.V.
- 7 Bericht über die geplanten Gesetzesreformen zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) sowie BSHG-Reform (SGB XII)
- 8 Haushaltsplan 2004 für das Sozialamt Miltenberg
- 9 Änderungen bei der Insolvenzberatung

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2002

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses vom 02.12.2002 wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als anerkannt.

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über das Projekt "Hilfe zur Arbeit" im Jahr 2003

Verwaltungsobersinspektor Wohlmann gab folgenden Bericht:

Im Zeitraum 01.01. bis 15.11.2003 haben 1.497 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 3.276 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) erhalten. In dieser Zahl seien auch Personen enthalten, die nur kurzfristig Leistungen bezogen haben. Von diesen Hilfeempfängern seien dem Sachbereich „Hilfe zur Arbeit“ 350 Personen mit dem Vermerk „Arbeit generell zumutbar“ gemeldet worden. Im Jahr 2003 seien bisher folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

1. Gemeinnützige Arbeit:
141 Personen (ca. 38.000 Std. = ca. 38.850,00 € Mehraufwandsentschädigung).
2. Gemeinnützige Arbeitsverträge:
8 Personen, davon sieben Arbeitsverträge mit dem Landkreis Miltenberg und ein Arbeitsvertrag mit einer Gemeinde; der Gemeinde werde ein Lohnkostenzuschuß gewährt.
3. Qualifizierungskurs für Frauen in Miltenberg (bfz - ESF-gefördert):
23 Teilnehmerinnen.
4. Qualifizierungskurs für Frauen in Aschaffenburg-Nilkheim (Donner + Partner – ESF-gefördert):
3 Teilnehmerinnen.
5. Qualifizierungskurs zur Fachkraft für Bürokommunikation und Vertriebsunterstützung in Aschaffenburg (Dialog-Akademie – ESF-gefördert):
16 Teilnehmerinnen.
6. Sprachkurse für Ausländer, die keinen Anspruch auf Arbeitsamtskurse haben:
9 Personen.
7. Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber (erster Arbeitsmarkt):
3 Personen.
8. Praktika bei Firmen (ohne Lohnanspruch, mit Mehraufwandsentschädigung):
13 Personen.
9. Projekt „Jump Plus“ (Sprachkurs, Sprachförderung, Lohnkostenzuschuß und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt):
37 Personen.

Zur Vermittlung von jugendlichen Arbeitslosen ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz bis zum Alter von 25 Jahren bzw. von Langzeitarbeitslose ab 25 Jahren, welche mindestens sechs Monate keiner Arbeit nachgegangen seien, habe die Bundesanstalt für Arbeit zwei Projekte ins Leben gerufen und hierfür erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt:

1. Die Maßnahme „Jump Plus“ für Personen bis 25 Jahre laufe vom 01.07.2003 bis 31.12.2004. Dabei werden junge Sozialhilfeempfänger durch Lohnkostenzuschüsse, Sprachkurse, individuelle Sprachförderung oder durch Qualifizierungsmaßnahmen bei Bildungsträgern in den ersten Arbeitsmarkt integriert bzw. darauf entsprechend vorbereitet. Die hierfür entstehenden Kosten werden größtenteils durch die zur Verfügung stehenden Mittel der Bundesanstalt für Arbeit abgedeckt. Wie schon erwähnt, nehmen derzeit 37 jugendliche Sozialhilfeempfänger aus dem Landkreis Miltenberg an den verschiedenen Maßnahmen teil. Das Sozialamt verspreche sich hiervon Vermittlungen in Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt.

2. Die Maßnahme „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“ für Personen ab 25 Jahren laufe vom 01.09.2003 bis 31.08.2005. Dabei werden erwerbslose Sozialhilfeempfänger, die in den letzten sechs Monaten keiner Beschäftigung nachgegangen seien, durch Lohnkostenzuschüsse in den ersten Arbeitsmarkt (private Arbeitgeber) bzw. in den zweiten Arbeitsmarkt (Verträge mit Kommunen) vermittelt. Nachdem bezüglich dieses Projektes im Oktober 2003 erste Gespräche mit dem Arbeitsamt Aschaffenburg geführt worden seien, laufe diese Maßnahme gerade an. Das Sozialamt verspreche sich von diesem Projekt, daß die Personen, die mit einem Lohnkostenzuschuß für sechs Monate bei Firmen in der privaten Wirtschaft arbeiten, anschließend in ein reguläres Arbeitsverhältnis übernommen werden. Personen, welche bei den öffentlichen Trägern im zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt seien, stocken hierdurch die Personaldecke der Kommunen auf, damit die Aufgaben, welche kraft Gesetzes übertragen seien, entsprechend erfüllt werden können. Dabei sei zu berücksichtigen, daß bei den Kommunen aufgrund fehlender Haushaltsmittel in den Bereichen Hausmeisteraushilfe, Bauhofmitarbeiter usw. kaum noch Einstellungen erfolgen. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden größtenteils durch die zur Verfügung stehenden Mittel der Bundesanstalt für Arbeit abgedeckt.

Im Zeitraum 01.01. bis 15.11.2003 seien vom Sachbereich „Hilfe zur Arbeit“ in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle zwischen den Sozialämtern der Region I und dem Arbeitsamt Aschaffenburg (KOST) 31 Personen in ein Arbeitsverhältnis und zwei Personen in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt worden. Von den 33 Vermittlungen entfallen ca. die Hälfte auf Initiativen der KOST. Dies zeige, daß die Arbeit mit dieser Stelle im Kalenderjahr 2003 sehr erfolgreich sei. Im Kalenderjahr 2002 seien 15 Personen in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ohne Lohnkostenzuschüsse vermittelt worden.

Auch für das Jahr 2003 soll anhand einer Gegenüberstellung das Verhältnis zwischen Nettoaufwendungen für HLU und Aufwendungen für Hilfe zur Arbeit (HzA) dargestellt werden:

	1998	1999	2000	2001	2002
Nettoaufwand HLU	3,473.839,82 €	3,101.424,77 €	2,950.365,64 €	2,765.878,29 €	3,022.525,86 €
Aufwand HzA	262.198,99 €	270.319,69 €	172.311,76 €	187.228,01 €	174.409,52 €
Summe	3,736.038,81 €	3,371.744,46 €	3,122.677,40 €	2,953.196,30 €	3,198.937,38 €

Daraus sei ersichtlich, daß der Nettoaufwand im Kalenderjahr 2002 trotz der guten Vermittlungsergebnisse um ca. 10 % gestiegen sei. Schuld daran sei die schlechte konjunkturelle Lage gewesen. Die Zahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt habe die erhöhte Anzahl an Sozialhilfeempfängern nicht auffangen können. Die negative Entwicklung habe sich im Kalenderjahr 2003 fortgesetzt. Trotz der fast doppelt so hohen Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt sei die Zahl der HLU-Fälle innerhalb eines Jahres um 22 % gestiegen. Für 2004 seien für Hilfe zur Arbeit (örtlicher und überörtlicher Träger) Ausgaben in Höhe von ca. 150.000,00 € veranschlagt. Ziel werde vermehrt die Vermittlung von arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern über die Projekte „Jump Plus“ bzw. „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“ in den ersten Arbeitsmarkt sein.

Ca. 8 Lohnkostenzuschüsse	50.000,00 €
ca. 3 Arbeitsverträge mit dem Landkreis Miltenberg	30.000,00 €
ca. 2 Arbeitsverträge mit kreisangehörigen Gemeinden	15.000,00 €
ca. 20.000 Std. gemeinnützige Arbeit	20.000,00 €
Fahrtkosten für gemeinnützige Arbeit	5.000,00 €
sonstige Maßnahmen (gAü, Praktika, KOST, Sprachkurse, „Frauen und Beruf“)	<u>35.000,00 €</u>
Gesamtansatz:	150.000,00 €

Die Qualifizierungskurse für alleinerziehende Frauen in den Bereichen Dienstleistungen und Service bzw. Fachkraft für Bürokommunikation, welche alle ESF-gefördert seien und mit verschiedenen Bildungsträgern durchgeführt werden, hätten bisher zu folgenden Ergebnissen geführt:

- a) Donner + Partner: Am 05.12.2003 ende die dritte von drei vereinbarten Einjahresmaßnahmen. Leider sei noch keine der neun Teilnehmerinnen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt worden. Als Folge dieses nicht zufriedenstellenden Ergebnisses werde es zukünftig keine Zusammenarbeit mehr mit diesem Bildungsträger geben. Die Kosten für diese Maßnahme (außer der weiter zu zahlenden Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Fahrt- und Betreuungskosten) habe der der Europäische Sozialfonds getragen.
- b) Dialog-Akademie (ehemals Wili-Marketing): Der Kurs habe am 30.09.2002 begonnen und am 30.05.2003 geendet. Von den acht Teilnehmerinnen seien zwei in ein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vermittelt worden. Aufgrund der zufriedenstellenden Quote von 25 % sei mit diesem Bildungsträger ab 15.09.2003 eine neue Maßnahme mit acht Personen aus dem Landkreis Miltenberg gestartet worden. Der Kurs ende am 21.05.2004. Es werde gehofft, daß trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen.
- c) bfz: Aufgrund des großen Erfolges des letzten Kurses (sieben von 19 Teilnehmern seien im Raum Miltenberg vermittelt worden, obwohl die Arbeitsmarktlage hier wesentlich problematischer als im Raum Aschaffenburg sei), sei am 10.03.03 eine neue Maßnahme mit 23 Frauen gestartet worden. Aus dem laufenden Kurs seien bereits fünf Personen in Arbeit vermittelt worden. Sollten nach dem derzeit stattfindenden Praktikum, welches am 16.01.2004 ende, weitere Vermittlungen erfolgen, könnte das sehr gute Ergebnis des letzten Kurses erreicht bzw. sogar übertroffen werden.

Wie es mit dem Sachbereich „Hilfe zur Arbeit“ bei den deutschen Sozialämtern (auch beim Sozialamt des Landratsamtes Miltenberg) ab 01.07.2004 weitergehe, hänge davon ab, wie der Vermittlungsausschuß am 17.12.2003 und der Bundestag bzw. Bundesrat am 19.12.2003 bezüglich der Hartz III- und -IV-Gesetze entscheiden. Vielleicht werden dann alle arbeitsfähigen Personen, die arbeitslos gemeldet seien, von der Bundesagentur für Arbeit oder alternativ von den Kommunen (Sozialämtern) betreut. Das Ergebnis werde mit großer Spannung erwartet, weil es erhebliche Auswirkungen auf das Sozialamt des Landkreises Miltenberg haben werde.

Landrat Schwing berichtete, daß die Hartz-Gesetze Hauptthema der Tagung des Deutschen Landkreistages letzte Woche in Mecklenburg-Vorpommern gewesen seien. Es werde davon ausgegangen, daß die Sozialhilfe nicht zur Bundesanstalt für Arbeit komme. Vielleicht gebe es einen Kompromiß, was allerdings die schlimmste Lösung wäre. Nachdem umwälzende Änderungen anstehen, sei eine längere Übergangsregelung denkbar.

Verwaltungsamtmann Vill teilte mit, daß die Bundesanstalt für Arbeit für die Maßnahme „Jump Plus“ erhebliche Mittel bereitstelle und großen Wert darauf lege, daß diese Mittel abgerufen werden. Der Landkreis Miltenberg habe von den Kommunen der Region 1 Bayer. Untermain bisher die meisten Personen in diese Maßnahme vermittelt.

Landrat Schwing wies abschließend auf die drastische Entwicklung der HLU-Fallzahlen (über 22 % Zuwachs) hin. Dies habe alle Prognosen übertroffen. Sollte sich der Trend fortsetzen, wäre dieser Bereich nicht mehr finanzierbar.

Tagesordnungspunkt 3:

Abschluß einer verwaltungsvereinfachenden Absprache im GSiG-Bereich

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Grundsicherungsgesetz seien für die Anspruchsberechtigten, die zugleich Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach dem BSHG erhalten und vollstationär betreut werden, die Bezirke sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2 GSiG, Art. 1 Abs. 1 a GSiG). Dies könne in einigen Fällen dazu führen, daß die Zuständigkeit für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen vom Landkreis zum Bezirk mitunter nur für sehr kurze Zeiträume wechsele, weil der/die Anspruchsberechtigte sich vorübergehend vollstationär in einer Einrichtung aufhalte und Leistungen gemäß BSHG vom Bezirk zu gewähren seien (z.B. bei kurzzeitigen Krankenhaus- oder Pflegeheimaufenthalten mit Zuständigkeit des überörtlichen Trägers).

Solche Situationen gebe es auch bei der Sozialhilfe. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands bestehe deshalb seit 01.02.1984 eine verwaltungsvereinfachende Absprache, wonach bei kurzzeitigen Anstaltsaufenthalten im Eintrittsmonat der örtliche Träger seine Leistungen ungekürzt weiterzahle. Dafür dürfen im Austrittsmonat sämtliche Leistungen (also auch nach dem Austritt) zulasten des Bezirks gebucht werden. Bei länger dauernden Aufenthalten werden die Monate zwischen Ein- und Austritt ebenfalls zulasten des Bezirks verbucht. Dadurch werde vermieden, daß wegen eines kurzzeitigen Zuständigkeitswechsels die Durchführung eines gesonderten Verfahrens erfolgen müsse, was mit zusätzlichem Aufwand für den/die Antragsteller/in und die beiden Verwaltungsbehörden verbunden sei. Von den Leistungsausgaben her ergeben sich aufgrund dieser Vereinbarung für die örtlichen und überörtlichen Träger langfristig und im Durchschnitt gesehen weder Mehr- noch Minderbelastungen, weil die Regelungen für Ein- und Austrittsmonat einander ausgleichen.

Nachdem die rechtliche Regelung im GSiG ähnlich wie bei der Sozialhilfe sei, habe der Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 01.04.2003 vorgeschlagen, auch hier eine solche Absprache zu treffen. Der Bezirkstagspräsident habe bereits in einer dringlichen Anordnung vom 19.02.2003 die verwaltungsvereinfachende Absprache aus Sicht des Bezirks für anwendbar erklärt. Diese Verfahrensweise werde auch vom Bayer. Sozialministerium in den vorläufigen Vollzugshinweisen vom 29.01.2003 befürwortet. Von der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens sei die Anwendung der Absprache ebenfalls empfohlen worden. Soweit bekannt, erfolge die Anwendung dieser Absprache bei allen unterfränkischen Kommunen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand sei die Absprache in Einzelfällen auch bereits vom Sozialamt Miltenberg angewandt worden (s. Seite F 1, HHSt. 4850.1629 sowie 4850.7820 des Haushaltsplanentwurfs).

Der Sozialhilfeausschuß faßte einstimmig folgenden

B e s c h l u ß :

Einer verwaltungsvereinfachenden Absprache zum Grundsicherungsgesetz mit dem Bezirk Unterfranken wird zugestimmt.

Unter Hinweis auf den heute im „Bote vom Untermain“ erschienenen Artikel „Bündnis 90/Die Grünen: Vorwurf der Verschleierung – Fraktion setzt sich mit der Grundsicherung auseinander“ bemerkte Landrat Schwing sodann, daß er einiges klarstellen müsse. Dieser Presseartikel enthalte an die Adresse des Landrates Vorwürfe wie z.B. Verschleierung, Trickserei, unseriöses und unanständiges Handeln. Solch unseriöse Vorwürfe, die teilweise unter die Gürtellinie gehen, seien schon lange nicht mehr erhoben worden, nicht einmal im Wahlkampf. Es sei sonderbar, daß die Presse Bündnis 90/Die Grünen innerhalb weniger Wochen mehrfach (schon viermal) ermögliche, so etwas zu verbreiten, während andere Fraktionen Kürzungen ihrer Berichte hinnehmen müßten.

Über die Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes sei in den zuständigen Ausschüssen sowie im Kreistag wie folgt informiert worden:

- **02.12.2002 Sozialhilfeausschuß:**
Erste allgemeine Information. Anläßlich der Beratung des Sozialhilfeetats 2003 sei die Mehrbelastung auf 146.000,00 € beziffert worden.
- **26.02.2003 Kreisausschuß und 13.03.2003 Kreistag:**
Im Rahmen der Haushaltsberatungen sei über die Abwälzung der Aufgabe Grundsicherung auf die Kommunen gesprochen worden.
- **22.05.2003 Kreisausschuß und 26.05.2003 Kreistag:**
Bericht zur Fallzahlen- und Haushaltsentwicklung in den Bereichen Sozialhilfe und Grundsicherung. Es seien folgende neue Zahlen bekanntgegeben worden: Mehrbelastung des Kreishaushaltes durch das Grundsicherungsgesetz ohne Personal- und Sachkosten: ca. 350.000,00 € ./.. Einsparung laufender HLU überörtlicher Träger von ca. 125.000,00 €.
- **17.07.2003 Kreisausschuß:**
Antrag der Freien Wähler, gegen das Grundsicherungsgesetz Verfassungsbeschwerde zu erheben. Von Kämmerer Straub sei bekanntgegeben worden, daß, um im Jahr 2004 keine Deckungslücke zu haben, von 356.000,00 € 220.000,00 € im Jahr 2003 als Einnahme gebucht und der Restbetrag im Jahr 2004 vereinnahmt werde.
- **13.10.2003 Kreisausschuß:**
Information, daß die potentiellen klagewilligen Kommunen einen Pauschalbetrag von 6.000,00 € zahlen müssen. Außerdem habe der Landrat zugesagt, daß, sobald die erforderlichen Daten ermittelt seien, diese den einzelnen Fraktionen bekanntgegeben werden.
- **20.10.2003 Kreistag:**
Anläßlich des Berichtes über die Haushaltsabwicklung 2003 sei auch die Grundsicherung angesprochen worden.

Zusammenfassend könne gesagt werden, daß der Landrat bisher immer zeitnah und frühzeitig informiert und die jeweiligen Zwischenstände weitergegeben habe. Dabei habe er immer die Sichtweise des Bayer. und des Deutschen Landkreistages vorgetragen, die einstimmig erfolgt sei.

Auf der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Landkreistages am 19.11.2003 sei bekanntgegeben worden, daß sich im Zusammenhang mit dem Grundsicherungsgesetz im Jahr 2003 folgende finanzielle Nettomehrbelastungen ergeben werden:

Baden-Württemberg:

- 1 Landkreis	976.348,00 €
---------------	--------------

Brandenburg:

- 1 Landkreis	573.326,00 €
---------------	--------------

- 1 Landkreis	962.141,00 €
---------------	--------------

Bayern:

- 1 Landkreis	99.573,00 €
---------------	-------------

- 1 Stadt	1,016.836,00 €
-----------	----------------

Nordrhein-Westfalen:

- 1 Kreis	651.920,00 €
-----------	--------------

- 1 Kreis	1,814.390,00 €
-----------	----------------

- 1 Kreis	780.544,00 €
-----------	--------------

Sachsen-Anhalt:

- 1 Landkreis	482.194,00 €
---------------	--------------

- 1 Landkreis	1,611.780,00 €
---------------	----------------

Schleswig-Holstein:

- 1 Kreis	2,165.870,00 €
-----------	----------------

- 1 Kreis	1,861.600,00 €
-----------	----------------

Bei einigen dieser Kommunen gebe es Defizite in Mio-Höhe. Wer daraufhin noch behaupte, die Grundsicherung sei kostendeckend, ignoriere diese Zahlen. Wenn die Bundesregierung ein solches Gesetz verabschiede, müsse dagegen angegangen werden. Dazu sei die Solidarität der Städte und Landkreise und der Kommunalen Spitzenverbände erforderlich.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages habe in Abstimmung mit den jeweiligen Landesverbänden vorgeschlagen, welche Landkreise und Städte exemplarisch für alle 323 Landkreise und kreisfreien Städte kommunale Verfassungsbeschwerde erheben. Der Landkreis Miltenberg habe seine Bereitschaft zu klagen zurückgenommen. Der voreilig gestellte Antrag der Freien Wähler, der den Landkreis Miltenberg 6.000,00 € kosten könnte, werde evtl. hinfällig.

Verwaltungsamtmann Vill gab sodann folgende Zahlen bekannt:

Nettoaufwand 2003 lt. Haushaltsplan unter Berücksichtigung von lediglich 220.000,00 € Erstattung durch den Bund	487.170,07 €
Einsparung bei HLU durch Wechsler (örtlicher Träger)	<u>274.000,00 €</u>
GSiG-Mehraufwand 2003 zuzüglich Personal- und Sachkosten	213.170,07 €

Einsparung HLU durch Wechsler (überörtlicher Träger)	125.000,00 €
Anteil an der Bundeserstattung, die in 2004 als Einnahme gebucht werde	<u>136.212,36 €</u>
Lt. Bündnis 90/Die Grünen GSiG-Mehreinnahmen	- 48.042,29 €

Zum Punkt „Einsparung bei HLU durch Wechsler (überörtlicher Träger)“ sei zu sagen, daß der Bezirk die Einsparung nicht durchreiche, weil auch seine Aufwendungen ständig steigen. Für 2003 gebe es sowieso keine Senkung der Bezirksumlage mehr. Bezüglich des Punktes „Anteil an der Bundeserstattung“ werde darauf hingewiesen, daß, wenn dieser Betrag, den der Landkreis Miltenberg schätzungsweise 2004 angerechnet bekomme, in 2003 als Einnahme gebucht würde, konsequenterweise nächstes Jahr weniger Einnahmen (80.000,00 €

statt 220.000,00 €) gebucht werden müßten. Das wäre nicht korrekt und ginge zulasten der Umlagezahler.

Kreisrätin Becker-Scharrer vertrat die Meinung, daß Landrat Schwing selbst, insbesondere im Wahlkampf, Panik ausgelöst habe. Wenn jetzt die Presse gescholten werde, sollte bedacht werden, daß Kreisrat Andre geäußert habe, die Ausgaben aufgrund des GSiG werden am Landkreis Miltenberg hängenbleiben. Bezüglich publikumswirksamer Anträge habe halt die CSU-Fraktion das Glück, näher an der Verwaltung zu sein. Erst auf Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen habe der Kämmerer Zahlen bekanntgegeben. Im übrigen sei das Thema „Grundsicherung“ vom Landrat immer wieder hochgekocht und über die Grundsicherung negativ gesprochen worden. Für gut befunden werde, daß Landrat Schwing die Bereitschaftserklärung des Landkreises Miltenberg, gegen das Grundsicherungsgesetz Verfassungsklage zu erheben, zurückgezogen habe.

Landrat Schwing betonte, daß er keine einzige falsche Zahl genannt habe. Es gebe auch nichts zu beschönigen. Dem Landrat Verschleierung und Unanständigkeit vorzuwerfen, sei nicht seriös. Unanständig sei vielmehr, dauernd Vorwürfe zu äußern, obwohl die Zahlen bekannt seien. Was Kreisrätin Becker-Scharrer bezüglich der CSU-Fraktion gesagt habe, müsse sie an deren Adresse richten. Der Landrat sei nicht die CSU, sondern habe die Verwaltung zu vertreten. Die Verwaltung habe bisher zeitnah informiert. Wenn dies künftig nicht mehr gewünscht werde, werden Angelegenheiten eben erst beraten und entschieden, wenn konkrete Zahlen vorliegen. Es sei bedauerlich, daß die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen wieder einmal bewiesen hätten, daß sie bei Haushaltsberatungen keine seriösen Gesprächspartner seien.

Kreisrat Großkinsky nannte den Presseartikel mit unwahren Behauptungen und Unterstellungen unseriös und unverschämt. Es sei so getan worden, als würde der Landkreis Miltenberg aufgrund des GSiG Geld erhalten. Das Gegenteil sei jedoch der Fall. Kreisrat Großkinsky bat Landrat Schwing, auch künftig zeitnah zu informieren. Schließlich dürften nicht alle Fraktionen darunter leiden, daß nur eine Gruppierung des Kreistages nicht in der Lage sei, mit Zahlen umzugehen.

Unter Hinweis darauf, daß Landrat Schwing seine Informationen zum Grundsicherungsgesetz chronologisch dargelegt habe, bat Kreisrätin Fichtl Landrat Schwing ebenfalls, Informationen auch weiterhin zeitnah zu geben.

Kreisrätin Becker-Scharrer meinte, es sei strittig und diskussionsbedürftig, ob der Betrag von 136.000,00 € in den Haushalt 2004 mitgenommen werden müsse.

Landrat Schwing sagte dazu, die Angelegenheit könne nicht auf die parteipolitische Schiene abgewälzt werden. Der Kämmerer habe die entsprechenden Zahlen im Kreisausschuß bekanntgegeben. Die Zahlen seien ohne Widerspruch hingenommen worden. Danach sei noch zweimal darüber gesprochen worden. Daß die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen die Diskussion über die Presse führen, sei nicht in Ordnung.

Kreisrätin Weitz erinnerte daran, daß sich die Mitglieder der SPD-Fraktion im Kreisausschuß dafür ausgesprochen hätten, nicht eher gegen das Grundsicherungsgesetz zu klagen, bis alle Daten und Fakten vorliegen. Es sei an Landrat Schwing appelliert worden, nicht vorab tätig zu werden. Um so verwunderlich sei es, daß der Landkreis Miltenberg nun doch 6.000,00 € zahlen soll. Kreisrätin Weitz bat sodann, in der Sache vernünftig zu bleiben und Äußerungen außerhalb der Gremien nicht so ernst zu nehmen.

Landrat Schwing bemerkte dazu, er habe dreimal nicht auf die Vorwürfe von Bündnis 90/Die Grünen reagiert. Nachdem heute zum vierten Mal ein Pressebericht mit Vorwürfen, Behauptungen und Unwahrheiten erschienen sei, müsse er, bevor die Bevölkerung einen falschen

Eindruck erhalte, entsprechend reagieren. Was den Beschluß, Verfassungsklage gegen das Grundsicherungsgesetz zu erheben, betreffe, müsse darauf hingewiesen werden, daß die Mitglieder des Kreisausschusses einstimmig erklärt hätten, der Landkreis Miltenberg solle zur Klage bereit sein.

Kreisrat Stappel stellte mit Verwunderung fest, daß Kreisrätin Becker-Scharrer mit ihren Äußerungen überzogen und gegenüber Landrat Schwing ungerechtfertigte Vorwürfe erhoben habe. Was die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen als Desinformation sehen, sei für die übrigen Fraktionen des Kreistages die richtige Information. Der Landrat habe bisher über alle Zahlen, Fakten und Kosten informiert. Es störe ihn (Kreisrat Stappel), daß in der Presse stark überzogen berichtet und die Aussagen des Landrats in Frage gestellt worden seien. Es wäre gut, wenn dem Landrat künftig mehr Vertrauen geschenkt würde.

Kreisrätin Marsilia sagte, sie habe eigentlich einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen. Ihrer Meinung nach habe Kreisrätin Becker-Scharrer zum Teil recht. Zur Aussage von Kreisrat Stappel bemerkte sie, daß es aufgrund der Nachfragen nicht heißen dürfe, dem Landrat werde Mißtrauen entgegengebracht. Der Antrag zur Geschäftsordnung habe sich damit erledigt.

Landrat Schwing erklärte abschließend, er wolle nicht als unseriöser Landrat dastehen. Es sei sein gutes Recht, sich gegen Vorwürfe zu wehren. Schließlich sei er in seiner Wortwahl auch immer vorsichtig.

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Sozialhilferichtlinien ab 01.10.2003

Verwaltungsobersinspektor Henn-Mücke wies darauf hin, daß die Sozialhilferichtlinien die gemeinsamen internen Verwaltungsvorschriften des Bayer. Städtetages, des Bayer. Landkreistages und des Verbandes der bayerischen Bezirke zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) seien. Sie werden in regelmäßigen Abständen von einem Fachgremium daraufhin überprüft, ob sie vor allen Dingen noch mit der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen oder ob aus sonstigen Gründen mit Blick auf die Sozialhilfepraxis Änderungen angezeigt seien. In der Sozialhilfeausschußsitzung am 25.11.1999 sei beschlossen worden, daß künftige Änderungen der Richtlinien jeweils angewandt werden können, soweit der Sozialhilfeausschuß keine Ausnahmen beschließe. Der Ausschuß sei lediglich über die wesentlichen Änderungen zu informieren. Der letzte Bericht über Änderungen sei zum 01.12.2001 gegeben worden. Die aktuelle Änderung der Richtlinien sei ab 01.10.2003 erfolgt. Sie sei relativ geringfügig und betreffe im wesentlichen Anpassungen an die Rechtsprechung. Im einzelnen gebe es folgende wesentliche Änderungen:

Ziff. 11.01: In § 11 Abs. 1 werde u.a. die sog. Bedarfsgemeinschaft zwischen nicht getrennt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern geregelt. In den Richtlinien sei ergänzt worden, daß nach einem Urteil des OLG München ein Getrenntleben innerhalb der Wohnung voraussetze, daß außer den der Versorgung und Hygiene dienenden Räumen (Küche, Toilette, Bad, Flur, etc.) kein weiteres Zimmer der Wohnung gemeinsam genutzt werden dürfe.

Ziff. 15 a.05: Nach § 15 a BSHG könne Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen z.B. zur Sicherung der Unterkunft gewährt werden. Nr. 15 a.05 Satz 2 Buchst. a regle die Übernahme von Mietkosten für einen kurzfristigen Freiheitsentzug. Ergänzt worden sei, daß diese Kosten nur übernommen werden, wenn für die Beibehaltung der Wohnung triftige Gründe sprechen,

z.B. die Wohnung angemessen sei und bei Aufgabe der Wohnung eine vergleichbare angemessene Wohnung nicht oder sehr schwierig wieder angemietet werden könnte.

Ziff. 15 a.04: § 15a stelle es ins Ermessen des Sozialamtes, zur Sicherung der Unterkunft Mietrückstände zu übernehmen. Hier sei aufgrund des neuen Mietrechts ergänzt worden, daß die Wohnungskündigung bei Zahlungsverzug grundsätzlich unwirksam werde, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Miete an den Vermieter gezahlt werde oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichte (§§ 543, 569 BGB).

Ziff. 76.06: § 76 BSHG regle den Begriff des Einkommens in der Sozialhilfe. In Nr. 76.06 SHR seien die Einkommen aufgezählt, die zu den nicht berücksichtigungsfähigen Einkommen zählen, also nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen. In den neuen Richtlinien seien die Buchstaben q) „Leistungen nach dem Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)“ und r) „Entschädigungen für die unter nationalsozialistischer Herrschaft verrichtete Zwangsarbeit (Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft)“ eingefügt worden.

Zu Ziff. 88: In § 88 BSHG sei das einzusetzende Vermögen geregelt. Ergänzt worden sei in Nr. 88.01 Abs. 4, daß auch die Dopingopfer-Leistungen und Zwangsarbeiterentschädigungen nicht zum verwertbaren Vermögen zählen.

Zu Ziff. 90: § 90 regle die Überleitung von bestehenden Ansprüchen des Hilfeempfängers auf den Sozialhilfeträger. In Ziff. 90.17 SHR werde die Rückforderung von gemischten Schenkungen angesprochen. Dabei sei von einer gemischten Schenkung auszugehen, wenn ein objektives Mißverhältnis zwischen Zuwendung und Gegenleistung vorliege. Hier sei angefügt worden, daß der Sozialhilfeträger die Beweislast zu tragen habe.

Zu Ziff. 91: § 91 BSHG regle den Übergang von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen. Hier seien vielfältige Änderungen in Anpassung an die Rechtsprechung des BGH erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung spreche nichts dagegen, die neuen Richtlinien vollinhaltlich anzuwenden.

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Behindertenfahrdienst

Verwaltungsamtmann Vill trug vor, daß der örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen des Behindertenfahrdienstes Behinderten bis zu einer gewissen km-Obergrenze die Fahrtkosten erstatte, damit diese an Veranstaltungen teilnehmen können, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, vor allem auch zusammen mit nichtbehinderten Menschen. Die Hilfestellung erfolge im Rahmen der Eingliederungshilfe als Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG). Sie sei u.a. auch abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers, seines nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet sei, auch seiner Eltern. Im einzelnen werde auf den vorliegenden Richtlinienentwurf verwiesen, welcher in dieser Form bereits seit 1984 angewandt werde.

Die Hilfe werde z.Z. in 21 Fällen gewährt; im Jahr 2002 hätten sich die Kosten auf 14.523,40 € belaufen. Träger des Behindertenfahrdienstes seien das Bayer. Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe, der Verein Lebenshilfe für Behinderte e.V. sowie die Arbeiterwohlfahrt. Die Träger erhalten pro Nutzkilometer einen Vergütungssatz von 1,28 €

Im Jahre 1993 seien die Richtlinien abweichend von den üblichen sozialhilferechtlichen Vorschriften zugunsten der Antragsteller abgeändert worden:

1. Nach allgemeinem Sozialhilferecht (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) gelte bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen hinsichtlich des Vermögens ein geschützter Freibetrag von 2.301,00 € für den Antragsteller zzgl. 614,00 € für den Ehegatten zzgl. 256,00 € für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seines Ehegatten überwiegend unterhalten werde. Die Richtlinien (Ziff. 5.2) hätten diesen Betrag für den Behindertenfahrdienst aus Härtegründen pauschal auf das Fünffache erhöht.
2. Nach § 92 c BSHG seien die Erben eines Sozialhilfeempfängers verpflichtet, den Sozialhilfeaufwand der letzten 10 Jahre vor dem Tod zu ersetzen, soweit die Sozialhilfeleistungen den Betrag von z.Z. 1.706,00 € übersteigen und der Reinnachlaß diesen Betrag übersteige. Kostenersatzfälle nach § 92 c BSHG seien allerdings sehr selten, weil ein Sozialhilfeempfänger im Regelfall nichts hinterlasse, sondern sein Vermögen schon zu Lebzeiten habe einsetzen müsse. Die Richtlinien (Ziff. 5.4) regelten beim Behindertenfahrdienst einen Ausschluß der Anwendung des § 92 c BSHG im Regelfall aus Härtegründen und aus Gründen der Verwaltungsökonomie.
3. Schließlich erklären die Richtlinien (Ziff. 5.1) zugunsten der Antragsteller hinsichtlich des Einkommenseinsatzes auch den sog. „mittleren Grundbetrag“ (§ 81 Abs. 1 BSHG, z.Z. 853,00 €) für anwendbar, grundsätzlich würde zunächst der „kleine Grundbetrag“ (§ 79 Abs. 1 und 2 BSHG, z.Z. 569,00 €) gelten.

Im Rahmen der überörtlichen Sozialhilferechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband seien die obigen Regelungen zum Vermögenseinsatz sowie zum Kostenersatz durch Erben beanstandet worden, weil sie über das hinausgehen, was im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorschriften gewährt werden könne. Lt. Prüfungsverband sei es nicht zulässig, ganze Fallgruppen pauschal als Härtefälle zu betrachten. Härten könnten nur bezogen auf Einzelfälle begründet werden. Der Prüfer habe deshalb dazu aufgefordert, diese beiden Regelungen (Nr. 1 und 2) aus den Richtlinien zu streichen. Falls der Landkreis Miltenberg dennoch eine Aufrechterhaltung der Regelungen wünsche, müsse dies ausdrücklich als freiwillige Leistung deklariert werden. Hierzu müßten dann aber auch diejenigen Fälle, die nicht vom Sozialhilferecht abgedeckt seien, separat erfaßt und gesondert bearbeitet und dem Statistischen Landesamt nicht als Sozialhilfefälle gemeldet werden. Die Anwendung des „mittleren Grundbetrages“ beim Einkommen (Nr. 3) sei nicht beanstandet worden, weil das Gesetz (§ 79 Abs. 4 BSHG) dies in das Ermessen des Sozialhilfeträgers stelle.

Zunächst sei zu bemerken, daß sowohl die Vermögensregelung in § 88 BSHG, als auch die Kostenersatzregelung nach § 92 c BSHG jeweils erlauben, Härtefälle in Einzelfällen gesondert zu behandeln. Nach Einschätzung des Sozialamtes würden bei Reduzierung der Vermögensfreigrenze auf den gesetzlichen Betrag ca. zwei/drei Fälle aus der Hilfestellung herausfallen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen kommunalen Haushaltssituation werde deshalb vorgeschlagen, der Aufforderung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes Folge zu leisten und die Leistungen im Behindertenfahrdienst ab 01.01.2004 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Insoweit werde auf den Richtlinienentwurf verwiesen. Außer der Streichung des zweiten Halbsatzes in Ziff. 5.2 und der vollständigen Streichung der Ziff. 5.4 handele es sich bei den sonstigen Änderungen ausschließlich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an Änderungen im BSHG. Daneben sei lediglich noch die Regelung über die Behandlung von Heimfällen herausgestrichen worden, weil der örtliche Sozialhilfeträger seit Übernahme der Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen durch den Bezirk hierfür im Regelfall nicht mehr zuständig sei. Sollten ausnahmsweise Heimfälle, bei denen keine Sozialhilfegewährung durch den Bezirk erfolge, aber gleichwohl Anspruch auf Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien bestehe, zur Entscheidung anstehen (in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen und auch künftig nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen denkbar), wären diese nach den gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall zu entscheiden. Die (großzügigere) Einkommensprüfung auf der Grundlage des „mittleren Grundbetrages“ (Nr. 3) bleibe nach dem vorliegenden Entwurf unverändert.

Der Sozialhilfeausschuß faßte einstimmig folgenden

B e s c h l u ß :

Den vorliegenden „Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Behindertenfahrdienst“ wird mit Wirkung vom 01.01.2004 zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht über den Abschluß einer Vereinbarung zur ambulanten Frühförderung mit dem Verein Lebenshilfe für Behinderte im Landkreis Miltenberg e.V.

Medizinaldirektor Dr. Dittmeier erinnerte daran, daß dem Sozialhilfeausschuß bereits am 02.12.2002 über die problematische Situation der Frühförderstelle des Vereins Lebenshilfe für Behinderte im Landkreis Miltenberg e.V. berichtet worden sei. Seit der bayernweit einheitlich prozentualen Anhebungen der Frühfördersätze im Jahr 1993 arbeitete die Frühförderstelle mit Behandlungssätzen auf sehr niedrigem Niveau. Die Lebenshilfe e.V. habe daraufhin in den letzten Jahren mit jährlichen Defiziten von im Regelfall über 100.000,00 € abgeschlossen. Aufgrund einer überdurchschnittlich großen Anzahl von betreuten Kindern sei für den Landkreis Miltenberg dennoch eine relativ hohe Kostenbelastung entstanden. Trotz der bekannt knappen kommunalen Haushaltssituation sei die Verwaltung von den Vertretern aller im Sozialhilfeausschuß vertretenen Fraktionen am 02.12.2002 beauftragt worden, Verhandlungen mit dem Verein Lebenshilfe e.V. zu führen und eine Lösung zu erarbeiten, die den wirtschaftlichen Fortbestand der Frühförderstelle einerseits gewährleistet, andererseits der schwierigen kommunalen Haushaltssituation soweit wie möglich Rechnung trage. Dies sei zwischenzeitlich erfolgt und eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Für die Zeit ab 01.01.2003 habe man sich auf eine Erhöhung des Behandlungssatzes von 24,15 € auf 32,14 € geeinigt, sofern ein jährliches Budget von 427.454,00 € nicht überschritten werde. Behandlungssatz und Jahresbudget seien bei der derzeitigen Fallzahl kostendeckend, jedoch nicht mehr. Nachzahlungen für frühere Jahre seien nicht erfolgt. Das Gesundheitsamt werde künftig die ärztlichen Verordnungen der Frühförderung sowie die erstellten Förderpläne regelmäßig stichprobenartig überprüfen. Aufgrund der Vereinbarung erhalte der Verein Lebenshilfe e.V. künftig jährlich 105.000,00 € mehr, wovon ca. 14 % auf den Delegationsbereich und ca. 86 % auf den Landkreis Miltenberg entfallen. Der Landkreis Miltenberg habe damit künftig eine jährliche Mehrbelastung von ca. 90.000,00 €. Durch die Zustimmung des Vereins Lebenshilfe e.V. zu einer Budgetierung sei in diesem Bereich eine weitergehende

Kostensteigerung für die Sozialhilfe zunächst ausgeschlossen. Es sei also ein Kompromiß gefunden worden, der von beiden Seiten mitgetragen werden könne.

Da die Angelegenheit im Sozialhilfeausschuß bereits im vorgeschlagenen Sinne grundsätzlich diskutiert worden sei, nicht unbedeutende Auswirkung auf den Gesamthaushalt bestehen und es schließlich dem Wunsch des Vereins Lebenshilfe e.V. entsprochen habe, angesichts der schwierigen Finanzsituation schnellstmöglich Klarheit hinsichtlich der Kostendeckung zu erhalten, sei der Vereinbarungsentwurf bereits am 13.10.2003 im Kreisausschuß bestätigt und anschließend unterzeichnet worden. Auch die Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen habe der Vereinbarung bereits zugestimmt, so daß jetzt die Umsetzung möglich sei.

Ergänzend sei anzumerken, daß diese Vereinbarung ab 01.07.2003 jedoch wieder nur vorläufig angewandt werde, weil ab diesem Zeitpunkt die neue bundeseinheitliche Frühförderungsverordnung gelte. Mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt sollen die Frühförderleistungen, welche seither zum Teil von den Sozialhilfeträgern, zum Teil von den Krankenkassen finanziert werden, als Komplexeleistungen aus einer Hand erbracht werden. Für die Zeit ab 01.07.2003 müssen deshalb erneut Verhandlungen über die Frühförderbehandlungssätze geführt werden, in welche nun aufgrund dieser Verordnung von Anfang an die Krankenkassen einzubeziehen seien. Es sei jedoch zu erwarten, daß diese Verhandlungen zunächst bayerneinheitlich auf Spitzenverbandsebene mit dem Ziel des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung geführt werden.

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht über die geplanten Gesetzesreformen zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) sowie BSHG-Reform (SGB XII)

Verwaltungsamtmann Vill berichtete folgendes:

Während über die Diskussion um die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV - SGB II) in den Medien bereits vielfach berichtet worden sei, werde in der Öffentlichkeit kaum darüber gesprochen, daß sich parallel mit diesem Gesetzesvorhaben z.Z. auch eine grundlegende BSHG-Reform zur Eingliederung des BSHG in das Sozialhilfegesetzbuch im Vermittlungsausschußverfahren befinde (SGB XII). Beide Gesetze seien vom Bundesrat zustimmungspflichtig. Sie seien mit den Stimmen der Regierungskoalition am 17.10.2003 beschlossen und vom Bundesrat am 07.11.2003 abgelehnt worden. Beide Gesetze werden aktuell im Vermittlungsausschuß behandelt, dessen Ergebnis am 17.12.2003 bekanntgegeben werde und dann am 19.12.2003 von Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Nachstehend die wesentlichen Inhalte der aktuell bekannten Entwürfe. Was im Vermittlungsausschuß beschlossen werde, könne u.U. etwas ganz anderes sein.

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV - SGB II):

Konsens zwischen allen Beteiligten bestehe darüber, daß eine Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem dringend geboten sei, um Doppelbürokratie mit allen damit verbundenen Nachteilen abzubauen. Der derzeit im Vermittlungsausschuß befindliche Entwurf zum SGB II begründe eine Zuständigkeit des Arbeitsamtes für alle erwerbsfähigen bedürftigen Personen. Die Definition der Erwerbsfähigkeit im derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf sei zwischen-

zeitlich so, daß der-/diejenige, der/die nicht zum Personenkreis der Grundsicherung (Personen über 65 oder dauerhaft Erwerbstätige zwischen 18 und 65) gehöre, automatisch zum Personenkreis des neuen SGB II gehöre. Damit würde die gleichzeitige Notwendigkeit einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG gänzlich entfallen. Als Ausgleich dafür, daß der Bund von den Kommunen die Kostenlast für die Fürsorgeleistung an bedürftige Erwerbsfähige übernehme, sehe das Gesetz eine Erhöhung der Umsatzsteuerquote des Bundes vor. Sein Anteil an der Umsatzsteuer soll zulasten der Länder im Jahr 2004 um 2,1 %, im Jahr 2005 um 5,8 %, im Jahr 2006 um 6,2 % und im Jahr 2007 um 7,3 % angehoben werden.

Die neue Leistung nach SGB II (AIG II) für den Erwerbsfähigen und Sozialgeld für dessen Angehörige berechne sich ähnlich wie die Sozialhilfe. Vorgesehen sei jedoch anstelle individueller Leistungen für einmalige Bedürfnisse eine im Regelfall 16 %-ige Pauschale für einmaligen Bedarf. Zur Abfederung des Wechsels vom regulären Arbeitslosengeld I in das geringere Arbeitslosengeld II soll ein Jahr lang zwei Drittel des Unterschiedsbetrages der beiden Leistungen gezahlt werden, ein weiteres Jahr dann noch einmal die Hälfte des Zuzschlags.

Das Regelsatzsystem beim Sozialgeld werde im Vergleich zur seitherigen HLU vereinfacht: Der Haushaltsvorstand bekomme einen Regelsatz (RSHV) von 297,00 € (Sozialhilfe derzeit: 287,00 €) der Regelsatz bis zum 14. Lebensjahr betrage 60 % des RSHV, vom 14. bis zum 18. Lebensjahr 80 % des RSHV. Hinzu kommen die Pauschalzuschläge für einmalige Leistungen. Außerdem würden, wie bei der Sozialhilfe, Mehrbedarfzuschläge für Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung und Krankenkost sowie die angemessenen Unterkunft- und die Heizkosten dazukommen. Desweiteren sei ein bedarfsabhängiger Kindergeldzuschlag von 140,00 € monatlich für längstens 36 Monate vorgesehen, der jedoch auf das AIG II anzurechnen wäre. Für Geringverdiener, die nur ergänzend die Fürsorgeleistung AIG II in Anspruch nehmen, gelten leicht erhöhte Absetzungsbeträge im Vergleich zur jetzigen BSHG-Regelung. Die Regelungen über Kürzung und Streichung der staatlichen Leistung bei Nichtannahme zumutbarer Arbeit seien im Gegensatz zur derzeitigen BSHG-Regelung (§ 25 BSHG) etwas gelockert.

Wenn das SGB II im derzeitigen Entwurf beschlossen würde, würde es ab 01.07.2004 in Kraft treten. Nach einer Übergangsregelung wären aber die Sozialämter bis längstens 31.12.2006 dafür zuständig, das AIG II nach der neuen Vorschrift für diejenigen Personen auszuzahlen, die am 30.06.2004 HLU bezogen haben. Der Bund würde dann zwei Drittel der Ausgaben für die Leistungen erstatten, daneben die Verwaltungskosten, letztere ab 01.01.2005 jedoch nur, wenn sie innerhalb der Agentur für Arbeit erbracht werden.

Die Union habe bereits angekündigt, daß sie mit diesem Gesetzeswerk nicht einverstanden sei. Parallel habe deshalb der Bundesrat am 17.10.2003 das vom Land Hessen eingebrachte Existenzgrundlagengesetz beschlossen. Dieses Gesetz, welches von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch im Bundestag eingebracht worden sei, sei dort am 17.10.2003 mit der Regierungsmehrheit abgelehnt worden. Es befinde sich jetzt ebenfalls im Vermittlungsausschuß. Auch dieses Gesetz sehe eine Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe vor, allerdings in kommunaler Trägerschaft. Es sehe nur noch eine einheitliche Fürsorgeleistung anstelle von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Grundsicherung vor, wodurch es bei diesem Gesetz letztlich zu einem zweigliedrigen System, bestehend aus regulärem Arbeitslosengeld und einer sog. „Hilfe zur Existenzsicherung“ käme. Gleichzeitig mit diesem Gesetz sei eine Grundgesetzänderung eingebracht worden, wonach der Bund verpflichtet werde, den Kommunen die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Mit Spannung werde deshalb der 19.12.2003, an dem das Ergebnis der Reformgesetze und die grundlegenden Änderungen für die Sozialhilfe ab 2004 feststehen werden, erwartet.

Zeitgleich mit diesen umfangreichen Umgestaltungsvorhaben befinde sich im Vermittlungsausschuß ein weiteres Gesetz zur Neugliederung des Bundessozialhilfegesetzes bzw. dessen Einordnung in das Sozialgesetzbuch im Rahmen eines SGB XII. In dieser neuen Vorschrift seien viele alte Regelungen des BSHG enthalten, allerdings anders nummeriert und an einem anderem Platz im Gesetz. Das Gesetz enthalte nach wie vor Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt. Damit stehe dieser Entwurf im inhaltlichen Widerspruch zum Entwurf des SGB II, welcher durch seine derzeit eingefügte Erwerbsfähigkeitsdefinition die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich entbehrlich machen würde. Auch die neue HLU würde, wie das Arbeitslosengeld II, den einmaligen Bedarf weitgehend pauschalieren. Geplant sei ein neues Regelsatzsystem, wobei der neue Regelsatz noch nicht feststehe. Die Regelung zur Übernahme von Unterkunftskosten und Mehrbedarfzuschlägen erfolge ähnlich wie bisher. Für Hilfen in besonderen Lebenslagen sehe das Gesetz insbesondere vor, daß künftig der überörtliche Träger für Eingliederungshilfe (incl. Frühförderung), Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, also fast für die gesamte Hilfe in besonderen Lebenslagen außer der Hilfe bei Krankheit zuständig sei. Dies gelte jedoch nur, soweit Landesrecht nichts anderes regle. Abzuwarten wäre auch, inwieweit der überörtliche Sozialhilfeträger evtl. Aufgaben wieder an die örtlichen Träger delegiere. Hinsichtlich der Eingliederungshilfe sei bemerkenswert, daß der Gesetzentwurf für jeden Behinderten ein Reha-Träger-übergreifendes persönliches Budget vorsehe.

Der Bundesrat habe die vollständige Aufhebung dieses Gesetzes gefordert. Seine umfangreiche Kritik und die der kommunalen Spitzenverbände habe sich zunächst dagegen gerichtet, daß ein sehr großes Reformwerk sehr überstürzt durchgezogen werden soll. Zuerst würde es sich zumindest empfehlen, die Ergebnisse der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe abzuwarten. Daneben würde im Gesetzentwurf u.a. die prekäre Finanzsituation der Kommunen nur ungenügend berücksichtigt und vieles mehr. Auch hier werde der 19.12.2003 zeigen, ob und inwieweit dieses Reformvorhaben umgesetzt werde.

Ein anderes Reformvorhaben sei dagegen beschlossen und werde zum 01.01.2004 wirksam: Die Gesundheitsreform. Es sei bereits vielfach in den Medien darüber berichtet worden, daß Zuzahlungen erhöht, eine Praxisgebühr eingeführt und Änderungen bezüglich Sterbegeld, Entbindungsgeld oder Zahnersatz kommen werden. Eine für die breite Öffentlichkeit weniger interessante, jedoch für die Sozialhilfe bedeutsame Änderung sei die Übernahme der Leistungen für Empfänger von Hilfe bei Krankheit durch die gesetzliche Krankenversicherung ab 01.01.2004. Seither hätten bedürftige Personen, welche nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert seien, bei Krankheit vom Sozialhilfeträger sog. Hilfe bei Krankheit (früher Krankenhilfe) erhalten. Das Sozialamt habe wie eine gesetzliche Krankenkasse die Leistungen der Krankenbehandlung an die kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Vereinigung aufgrund der dort abgerechneten Krankenscheine gezahlt. Das gleiche System habe auch für Asylbewerber für Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylBLG gegolten. Die Neuregelung (§ 264 SGB V) sehe vor, daß Empfänger von Hilfe bei Krankheit künftig Leistungen von einer Krankenkasse ihrer Wahl erhalten, welche dann diese Leistungen vom zuständigen Sozialhilfeträger zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 % zurückerstattet bekomme. Dies gelte nur dann nicht, wenn voraussichtlich für weniger als einen Monat Hilfe zu gewähren sei.

In der Vergangenheit sei vielfach kritisiert worden, daß Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber deutlich bessere Krankenversorgungsleistungen als Kassenpatienten erhalten. Dieser Vorwurf, ob berechtigt oder nicht, dürfte in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil Sozialhilfeempfänger dann durch die Krankenkassen genau die gleiche Behandlung wie Kassenpatienten erfahren. Auch die Regelungen über die Hilfe bei Krankheit (§ 38 BSHG) seien ausnahmslos dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung angepaßt worden. Insbesondere die Zuzahlungsregelungen gelten für Sozialhilfeempfänger künftig genauso wie für Kassenpatienten, wobei die jährliche Belastungsgrenze, die sich am Sozialhilferegell-

satz orientiere, niedriger sei. Lediglich beim Zahnersatz gelte noch bis Ende 2004 die seithe-
rige 100%-ige Kostenübernahmeregelung.

Die Neuregelung habe jedoch auch einen möglichen Nachteil für die Sozialhilfeträger: Vermutlich aus Gründen der Einheitlichkeit der Leistungsabrechnung werden zukünftig auch die Anspruchsberechtigten nach dieser Vorschrift eine Versicherungskarte von ihrer gewählten Krankenkasse erhalten, aufgrund derer die ärztlichen Leistungen abgerufen werden können. Bei Ausscheiden aus dem Sozialhilfebezug müsse das Sozialamt die Karte zurückfordern. Für Kosten, die der Krankenkasse durch mißbräuchliche Inanspruchnahme der Versicherungskarte entstehen, hafte der Sozialhilfeträger. Es werde vermutet, daß das Mißbrauchsrisiko im Sozialhilfebereich im Verhältnis gesehen wesentlich größer sei als bei den Krankenkassen, weil hier die Fluktuation eine deutlich höhere sei.

Abschließend sei anzumerken, daß die Anwendung der Neuregelung auf Personen nach dem AsylbLG nur auf Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG beschränkt sei. Dies bedeute, daß der Großteil der Asylbewerber vom Sozialamt vorläufig weiter Krankenscheine nach altem Muster erhalten werde.

Tagesordnungspunkt 8:

Haushaltsplan 2004 für das Sozialamt Miltenberg

Landrat Schwing teilte mit, daß die Kämmerei angewiesen worden sei, die Haushaltsplanungen 2004 vorerst einzustellen und die schwierigen Verhandlungen der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Finanzminister abzuwarten. Derzeit seien noch zu wenige Zahlen und Fakten bekannt. Trotzdem soll heute der Sozialhilfeeetat 2004 beraten werden, wie dies bereits am 17.11.2003 bezüglich des Jugendhilfeeetat 2004 erfolgt sei. Nachdem es wahrscheinlich sei, daß am vorliegenden Sozialhilfeeetat 2004 noch Änderungen vorgenommen werden müssen, sei eine weitere Sitzung des Sozialhilfeausschusses im Januar 2004 denkbar. Schließlich müsse das Sozialamt Miltenberg ab 01.01.2004 geschäftsfähig sein.

Landrat Schwing wies sodann darauf hin, daß der Haushaltsplanentwurf 2004 für das Sozialamt Miltenberg den Ausschußmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt worden sei. Dem Entwurf habe bereits entnommen werden können, daß im laufenden Jahr 2003 mit einer erheblichen Überschreitung des Haushaltsansatzes gerechnet werden müsse.

Aufgrund der vorliegenden Statistikzahlen des Jahres 2002 nachstehend eine Darstellung der Ausgabensituation des Landkreises Miltenberg und ein Vergleich der unterfränkischen und bayerischen Zahlen. Die Zahlen zeigen, daß der Landkreis Miltenberg mit seiner Entwicklung im landesweiten Trend liege.

Der Sozialhilfenettoaufwand je Einwohner des Landkreises Miltenberg habe im Jahr 2002 bei 29,00 € (2001: 27,00 €) gelegen. Damit liege der Landkreis Miltenberg etwas niedriger als der Landkreis Aschaffenburg (30,00 €) und unter dem Durchschnitt der unterfränkischen Landkreise (33,00 €). Ebenso liege der Landkreis Miltenberg wieder nahe am Durchschnitt der bayerischen Landkreise (27,00 €). Erkennbar sei allerdings bei allen Vergleichszahlen die sich bereits in 2002 abzeichnende allgemein steigende Ausgabentendenz. Gleiches gelte für die bayerische Hilfeempfängerstatistik: Während lt. Mitteilung des Statistischen Landesamts 1998 bis 2000 noch rückläufige Empfängerzahlen für ganz Bayern zu verzeichnen gewesen seien, habe sich die Anzahl der Personen, die in Bayern Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, im Jahr 2001 um lediglich 0,5 %, im Jahr 2002 aber bereits um 5,8 % erhöht. Die-

ser vermutlich konjunkturbedingte landesweite Anstieg der Sozialhilfeempfängerzahlen habe sich auch im Jahr 2002 fortgesetzt: Gemäß Erhebungen des Sozialamtes Miltenberg, sei die Anzahl der HLU-Fälle im Landkreis Miltenberg von September 2002 bis September 2003 um 22 % angestiegen, wenn man die Fälle, die lediglich in die Grundsicherung gewechselt seien, außer Betracht lasse. Die hieraus resultierende Ansatzüberschreitung im Bereich HLU/örtlicher Träger mache den Großteil der Gesamtansatzüberschreitung aus, die zum Jahresende 2003 mit 537.000,00 € kalkuliert werde.

Die weitere Planung des Haushaltsansatzes 2004 gestalte sich zum jetzigen Zeitpunkt so schwierig wie lange nicht. Hauptgrund dafür sei Ungewißheit über die künftige Zuständigkeit der zusammengelegten Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Der Haushaltsansatz 2004 könnte wesentlich geringer angesetzt werden, wenn eine Zuständigkeit des Arbeitsamtes eintreten würde. Umgekehrt wäre für den Sozialhilfebereich ein wesentlich höherer Ansatz denkbar, wenn eine Zuständigkeit der Kommunen kommen würde und womöglich eine notwendige Kompensation in anderen Bereichen des Gesamthaushalts erfolgen müßte.

Der heute vorliegende Entwurf berücksichtige keine Gesetzesänderungen und gehe im wesentlichen von einer weiteren Ausgabensteigerung von 10 % für Hilfe zum Lebensunterhalt aus, wonach sich eine Erhöhung des Ansatzes um 426.000,00 € im Vergleich zu den geschätzten Ausgaben 2003 errechne. Ob diese Berechnungen allerdings im Hinblick auf die zu erwartenden gesetzlichen Änderungen zutreffend seien, werde sich erst Ende 2003 zeigen. Viel eher sei es wahrscheinlich, daß Anfang 2004, wenn alle Neuerungen bekannt seien, ein abgeänderter Entwurf erstellt werden müsse. In Abänderung des den Ausschußmitgliedern übersandten Beschlußvorschlages werde deshalb vorgeschlagen, für diesen Fall zu Beginn des Jahres 2004 erneut eine Sozialhilfeausschußsitzung zum Zwecke der nochmaligen Beratung eines entsprechend veränderten Haushaltsplans einzuberufen.

Verwaltungsamtmann Vill führte sodann aus, daß über die Zusammenlegung von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Arbeitslosenhilfe“ (Hartz 4 - Arbeitslosengeld II – SGB II) abschließend erst im Vermittlungsausschuß Mitte Dezember 2003 entschieden werde. Daneben liege ein Entwurf zur BSHG-Reform zum 01.07.2004 vor. Ob und welche Konsequenzen sich ergeben werden, könne gegenwärtig nicht gesagt werden.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf berücksichtige etwaige Neuerungen nicht. Der gegenwärtig vorliegende und im Vermittlungsausschuß diskutierte Gesetzesentwurf eines „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (SGB II - Hartz 4) weise die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger (zukünftig AIG II) ab 01.07.2004 weitestgehend dem Arbeitsamt zu. Lediglich ein kleiner Personenkreis würde nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf in der Zuständigkeit der kommunalen Sozialhilfe verbleiben. Außerdem würden im Rahmen einer bis Ende 2006 geltenden Übergangsregelung noch diejenigen Fälle vorläufig beim Sozialamt verbleiben, welche zum 30.06.2004 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben (§ 65 Abs. 3 SGB II - E). Das Arbeitsamt würde jedoch den Sozialhilfeträgern ab 01.07.2004 zwei Drittel der Kosten, die im Rahmen der Übergangsregelung erbracht worden seien, erstatten (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 SGB II - E). Dies würde bedeuten, daß der Ansatz für den Zuschußbedarf für die Hilfe zum Lebensunterhalt um ca. ein Drittel ($\frac{2}{3} \times \frac{1}{2}$ Jahr), das seien beim örtlichen Träger (netto und einschließlich Hilfe zur Arbeit und einmaliger Beihilfen) ca. 1,14 Mio € (s. Seite C 2, Abgleich Hilfe zum Lebensunterhalt, Ansatz 2004 x $\frac{1}{3}$) zu reduzieren wäre.

Wie allerdings Übergangsregelung und Kostenerstattungsregelung im Falle einer Zuständigkeit der Kommunen aussehen würden (eine der zentralen Forderungen der Unionsparteien im Vermittlungsausschuß) und welche Details des Reformwerks im Vermittlungsausschuß noch ausgehandelt werden, sei gegenwärtig nicht absehbar. Der Haushaltsentwurf könne deshalb nur mit der vorgenannten Einschränkung vorgelegt werden.

Nach ausführlichen Erläuterungen von Verwaltungssamtmann Vill zum vorliegenden Haushaltsplan 2004 faßte der Sozialhilfeausschuß bei einer Gegenstimme folgenden

B e s c h l u ß :

Der Haushaltsplan 2004 für das Sozialamt Miltenberg wird mit

Gesamtausgaben von 9,338.200,00 €

Gesamteinnahmen von 4,455.505,00 €

und einem Zuschußbedarf von 4,882.695,00 €

angenommen und dem Kreistag zur Annahme empfohlen. Sofern vor Beschlußfassung über den Gesamthaushalt 2004 gesetzliche Änderungen eintreten, welche wesentliche Änderungen der Haushaltsplanung notwendig machen, erfolgt eine Neuberatung im Sozialhilfeausschuß.

Tagesordnungspunkt 9:

Änderungen bei der Insolvenzberatung

Verwaltungssamtmann Vill gab folgende Information:

Anders als die Schuldnerberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BSHG) sei die Insolvenzberatung nicht kommunale, sondern staatliche Aufgabe. Dieser Verpflichtung sei der Freistaat Bayern seither durch Gewährung von Fallpauschalen für die Durchführung einer Insolvenzberatung nachgekommen. Diese hätten zuletzt

- 338,00 € bei bis zu fünf Gläubigern,
- 507,00 € bei sechs bis 15 Gläubigern und
- 675,00 € ab 16 Gläubigern

betragen. Aufgrund dieser als zu gering angesehenen Pauschalen seien nur sehr wenige Wohlfahrtsverbände bereit gewesen, die Insolvenzberatung zu organisieren. Die vom Freistaat Bayern dafür bereitgestellten Haushaltsmittel (2,5 Mio € in 2002 und 1,5 Mio € in 2003) seien deshalb nicht abgerufen worden.

Nach Mitteilung des Caritasverbandes für den Landkreis Miltenberg e.V., welcher im Auftrag des Landkreises Miltenberg die Schuldnerberatung durchführe, habe das Bayer. Sozialministerium über die Umstellung des Fallpauschalensystems in ein pauschales Stellenförderungssystem nachgedacht. Danach würden die bereitgestellten Haushaltsmittel auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Einwohnerzahlen verteilt, soweit dort Insolvenzberatung angeboten werde. Pro Insolvenzberatungs-Vollzeitstelle rechne man mit ca. 84.000,00 €. Auf die Region 1 Bayer. Untermain würden danach 0,6 Insolvenzberatungs-Vollzeitstellen, auf den Landkreis Miltenberg davon ca. 0,2 Stellen entfallen.

Der Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. habe bereits erklärt, daß er mit einer derart geringen Personalkapazität keine Insolvenzberatung durchführen könne, was nachvollziehbar erscheine. Sobald die geplante Änderung komme, soll die Durchführung der Insolvenzberatung für die Region 1 Bayer. Untermain im Verbund mit dem Diakonischen Werk Aschaffenburg erfolgen, denn das Diakonische Werk Aschaffenburg führe Insolvenzberatung bereits für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg durch. Stadt und Landkreis Aschaffenburg gewähren hierfür keine gesonderten Zuschüsse. Die Diakonie arbeite seither lediglich für die geringen Fallpauschalen des Staates. Dies hätte zur Folge, daß künftig alle wegen Insolvenzberatung anfragenden Bürger und Bürgerinnen an das Diakonische Werk Aschaffenburg verwiesen werden müßten. Derzeit gebe es noch gar kein diesbezügliches An-

gebot. Als Umstellungszeitpunkt sei zunächst 01.01.2004 angenommen worden, zwischenzeitlich sei 01.07.2004 im Gespräch.

Eine telefonische Nachfrage beim Bayer. Sozialministerium am 13.11.2003 habe ergeben, daß zwar Überlegungen angestellt worden seien, seitens des Ministeriums jedoch angenommen worden sei, daß sich mehrere Landkreise, wie in der Region 1 Bayer. Untermain geplant, zusammenschließen. Angesichts knapper Haushaltsmittel stelle sich zwischenzeitlich aber erneut die Frage, ob bzw. in welchem Umfang im Jahr 2004 Mittel für die Insolvenzberatung bereitgestellt werden können. Tatsache sei, daß die Fallpauschalenregelung zum 31.12.2003 auslaufe. Ohne irgendwelche Zusagen machen zu wollen, sei allerdings der 01.07.2004 als Umstellungszeitpunkt durchaus noch im Gespräch.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Mottl
Protokollführerin